

Stadt Heidelberg

AntragNr.:
0 0 2 6 / 2 0 2 2 / A N

Antragsteller: DIE LINKE
Antragsdatum: 03.02.2022

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

Übernahme von Heizkosten im SGB II sowie im SGB XII

Antrag

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 17. Mai 2022

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Beratungsergebnis: | Handzeichen: |
|--|-----------------|-------------|--------------------|--------------|
| Gemeinderat | 17.03.2022 | Ö | | |
| Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit | 03.05.2022 | Ö | | |
| Gemeinderat | 05.05.2022 | Ö | | |

Der Antrag befindet sich auf der Seite 3.1

**Sitzung des Gemeinderates nach § 37a Gemeindeordnung
vom 17.03.2022**

Ergebnis: verwiesen in den Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit

Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit vom 03.05.2022

Ergebnis: behandelt

Sitzung des Gemeinderates vom 05.05.2022

Ergebnis: Antrag wurde behandelt

Antrag Nr.: 0026/2022/AN

Briefkopf des Antragstellers:

Fraktion DIE LINKE

Sahra Mirow (Fraktionsvorsitzende)

Bernd Zieger

Zara Kiziltas

Mail: gemeinderat@dielinke-hd.de

Tel: 06221-3629562



An

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Eckart Würzner

Stadt Heidelberg

Rathaus | 69117 Heidelberg

Mail: 01-Sitzungsdienste@heidelberg.de

Heidelberg, 02.02.2022

Tagesordnungspunkt Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die nächste Sitzung des Gemeinderates stellen wir gemäß § 18 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Heidelberg den Antrag, folgenden Tagesordnungspunkt aufzunehmen:

Übernahme von Heizkosten im SGB II sowie im SGB XII

Der Stadt wird aufgefordert im Rahmen ihres Weisungsrechts die geltenden Regelungen für die Übernahme der Kosten für Heizung im SGB II sowie im SGB XII dahingehend zu ergänzen, dass Nachforderungen für Heizkosten als konkret angemessen zu bewerten sind, wenn sie sich im Rahmen von Preissteigerungen seit Erlass der geltenden Richtwerte beruhen. In diesen Fällen ist davon auszugehen ist, dass sie nicht auf einem Mehrverbrauch, sondern auf gestiegenen Preisen beruhen. Dabei müssen die geltenden Richtwerte um die amtlich ermittelte Preissteigerung für den jeweiligen Energieträger erhöht werden. Die Preissteigerung seit Erlass der geltenden Richtwerte ist beim Statistischen Landesamt, alternativ beim Statistischen Bundesamt zu erfragen. Dabei ist die Steigerung für die Energieträger gesondert zu erfragen. Sofern die Summe aus Vorauszahlungen und Nachforderung unterhalb der erhöhten Richtwerte liegt, ist die Nachforderung zu übernehmen.

Begründung:

Seit Jahresmitte 2021 sind bei Heizkosten extreme Preissteigerungen zu verzeichnen, etwa im November 2021 im Vergleich zum November 2020 um 51,3 Prozent für Heizöl und Kraftstoffe sowie um 12,2 Prozent für Strom, Gas und andere Brennstoffe (<https://www.destatis.de>, Verbraucherpreisindex für Deutschland – Sondergliederungen – Veränderungsraten zum Vorjahresmonat in %, abgerufen am 13.1.2022).

Sowohl für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (geregelt im SGB II) als auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Grundsicherung im Alter (geregelt im SGB XII) ist vorgesehen, dass die Angemessenheit von Heizkosten auch im Einzelfall geprüft wird (§ 22 Absatz 1 S. 3 SGB II, §§ 35 Absatz 2 S. 1, 42 Absatz 1 SGB XII).

In diese Einzelfallprüfung müssen auch die aktuellen Preissteigerungen bei Heizenergie einbezogen werden. Denn für die Frage, ob Heizkosten als angemessen angesehen und übernommen werden müssen oder als unangemessen angesehen und nicht übernommen werden müssen, muss letztlich der Verbrauch entscheidend sein. Ohne die Berücksichtigung der Preissteigerungen müssten Preissteigerungen aus dem Regelbedarf finanziert werden. Damit droht eine Unterdeckung des Existenzminimums. Das Bundesverfassungsgericht hat für die Festsetzung der Regelbedarfe festgestellt, dass der Gesetzgeber bei einer offensichtlichen und erheblichen Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und den geltenden Regelbedarfsstufen verpflichtet ist, zeitnah zu reagieren und nicht auf die nächste Fortschreibung der Regelbedarfe zu warten (BVerfG, 1 BvL 10/12, Rn. 144). Gleiches muss für die KdU und Heizung gelten, da auch diese Teil des Existenzminimums sind.

gezeichnet Fraktion DIE LINKE